

Wissenschafts-kooperation mit sowjetischen Partnern

Als Schüler und Lehrer

Von Prof. Dr. sc. H. Hellmich, Sektion TAS

Es war im Jahre 1948. Ich hatte als Neulehrer eben die zweite Lehrprüfung für Russisch abgelegt und war vom Kreislehrer in Grimma zum Fachlehrer für den Fremdsprachenunterricht beauftragt worden, da wurde mir mitgeteilt, der sowjetische Bildungsattaché des Kreises Grimma, Oberleutnant W. Plotnikow, wolle mich sprechen. Es war eine sehr herzliche Begegnung. Genosse Plotnikow begrüßte mich zu meiner Berufung und übermittelte mir die Bitte der sowjetischen Garnison, von mir Deutschunterricht erteilt zu bekommen. Dieser Aufgabe unterzog ich mich gern, zumal ich auf diese Weise meine eigenen Russischkenntnisse als lernender Lehrer vervollkommen konnte. Oberleutnant Plotnikow, selbst Fremdsprachenlehrer, übergab mir zu Beginn meiner Lehrtätigkeit bei den sowjetischen Offizieren eine sowjetische Fremdsprachenmethodik des Akademiestudiums Prof. Dr. Scerba.

Ich hätte nicht gedacht, daß diese Zusammenkunft und dieses

„Wissenschaftskooperation mit sowjetischen Partnern“ – unter diesem Motto veröffentlicht UZ eine Artikelserie, die dem 65. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution und dem 60. Jahrestag der Gründung der UdSSR gewidmet ist.

Buch den weiteren Verlauf meiner beruflichen Entwicklung entscheidend bestimmen würde. Ich las und studierte und verglich die Positionen der sowjetischen Fremdsprachenmethodik mit meiner eigenen praktischen Lehr- und Erziehungstätigkeit. Dieses Buch war für mich, der ich im Geiste der bürgerlichen Arbeitsschulmethodik und der direkten Methode herangebildet worden war, eine Offenbarung. Nicht zuletzt durch den theoretischen Vorlauf einer ersten Monographie der sowjetischen Fremdsprachenmethodik, zu dem sich bald weitere gesellten, die ich eifrig studierte und

praktischen und anleitenden Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung der Russischlehrer des Kreises Grimma, war es mir möglich, ab 1951 Vorlesungen und Übungen auf dem Gebiete der Methodik des Russischunterrichts an der damaligen Universität Leipzig zu übernehmen. Zu den sowjetischen Wissenschaftlern, deren Werke ich auswerte, gehört auch das Akademiestudium Prof. Dr. I. W. Rachmanow, des bekanntesten Schülers Prof. Scerbas.

Es war folgerichtig, daß ich mich in meiner Dissertation 1956 einem Problembereich zuwandte, dessen Bedeutung für den Fremdsprachenunterricht von I. W. Rachmanow in mehreren grundlegenden Abhandlungen herausgearbeitet worden war, der Theorie, der rezeptiven und produktiven Sprachbeherrschung.

Es liegt auf der Hand, daß die gemeinsamen Grundpositionen ein weites Feld für die Zusammenarbeit eröffneten. Heute ist die gegenseitige Begutachtung von Publikationen zur Selbstverständlichkeit geworden. Uns verbindet nicht nur dieselbe wissenschaftliche Konzeption, sondern auch die gemeinsame unmittelbare Arbeit, die Entwicklung eines Russisch-deutschen Begriffsörterbuches der Fremdsprachenmethodik.

Es erfüllt mich heute mit Stolz und Genugtuung, mit sowjetischen Wissenschaftlern gemeinsam an der Effektivierung des Fremdsprachenunterrichts und der Aufdeckung seiner theoretischen Grundlagen zusammenarbeiten zu können. Die Fremdsprachenmethodik der DDR und der Sowjetunion ist sich ihres gemeinsamen Anliegens der Erziehung im Geiste des proletarischen Internationalismus und des weiteren Aufbaus der wissenschaftlichen Grundlagen des Lehrens und Lernens fremder Sprachen voll bewußt. Aus den ersten Begegnungen mit sowjetischen Menschen sind heute wissenschaftliche Kontakte geworden.



Blick in den Hauptlesesaal der wissenschaftlichen Bibliothek der Moskauer Lomonossow-Universität, die mit einem Buchbestand von weit mehr als sechs Millionen Exemplaren zu den größten der Welt zählt. Foto: ZH/TA55

Zum Studentenaustausch in Kiew, Moskau und Leningrad

Journalistikstudenten, die zum Studentenaustausch nach Moskau, Leningrad und Kiew fahren und zu Gast an der Lomonossow-Universität waren, berichteten uns von ihren Erlebnissen.

Auf unseren Reisen lernten wir Land und Leute kennen. Wir sahen Märkte, auf denen sich die Tische unter der Masse des angebotenen Obstes und Gemüses fächerförmig bogen, wo man von Himbeeren und Weintrauben bis zu Datteln und Blaubeeren alles finden konnte, sah Klöster, in denen die Zeit stehen geblieben schien – Weihrauch-Geruch, betende Mönche, Frauen, die immer wieder dieselben Worte zur selben Melodie sangen – und Kirchen, in denen Aethismuseen eingerichtet worden waren, lernten schließlich die Unkompliziertheit der



Das Venedig des Nordens wird Leningrad genannt, denn es soll mehr Brücken als die Stadt in Italien haben.

sowjetischen Jugend in der Frage des Tanzes kennen – dort tanzt jeder mit jedem. (Einer von uns, der durch seinen Vollbart ohnehin immer wieder Aufsehen erregte, wurde regelmäßig auch von jungen Männern aufgefordert – was in der UdSSR durchaus nicht die selben Schlässe erlaubt, wie man sie hierzulande ziehen würde).

Sehr interessant waren die vielen Besuche in sowjetischen Redaktionen: „Istwestija“, „Trud“, „Tass“, „Sowjetski Sport“ und andere.

Bereitwillig beantwortet man unsere vielen Fragen, erklärte uns technische Einrichtungen, beispielsweise des Fernsehens und einer großen Druckerei, machte uns mit sowjetischen Journalistik-Auffassungen bekannt.

Für uns war dieser Besuch ein nachhaltiges Erlebnis, der uns den Blick für die bevorstehenden Aufgaben und Erfolge dieses großen Landes schärfte.

H. H.



Die „Fakultät Journalistika“ der Lomonossow-Universität.



Ukrainische Folklore auf einem Darbplatz im Freilichtmuseum in der Nähe von Kiew. Fotos: P. Brandt (3)

Zu den Tagen des sowjetischen Buches:

In Vorbereitung auf den 60. Jahrestag der Bildung der UdSSR gibt der Staatsverlag der DDR erstmals ein Lehrbuch „Staatsrecht der UdSSR (264 S., 19,50 M) in deutscher Sprache heraus. Das 1980 in der Sowjetunion erschienene Lehrbuch wurde von einem Kollektiv namhafter Staatsrechtswissenschaftler der UdSSR ausgearbeitet und folgt in seinem thematischen Aufbau im wesentlichen der Fassung der UdSSR von 1977, berücksichtigt aber auch die staatsrechtliche Folgebeseitigung. Es ist das Anliegen der Ver-

öffentlichung, sowohl den Studenten als auch Mitarbeitern staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen und Propagandisten die Allgemeingültigkeit der Grundprinzipien des sowjetischen Staatsrechts, die Notwendigkeit der Auswertung der Erfahrungen der KPdSU und des Sowjetstaates für die Lösung unserer eigenen Aufgaben bewußt zu machen.

Vorausgegangen waren schon einige Veröffentlichungen sowjetischer Autoren zur Entwicklung von Staat,

Demokratie und Recht nach der Annahme der neuen Verfassung der UdSSR von 1977.

So erschienen beim Staatsverlag der DDR z. B. von D. A. A. Kerimow „Verfassung der UdSSR und politisch-rechtliche Theorie“ (216 S., 11,50 M), „Demokratie – Entwicklungsgesetz des sozialistischen Staates“ (188 S., 8,20 M) in Zusammenarbeit mit Autoren der DDR und „Effektivität der Rechtsnormen – Theorie und Forschungsmethoden“ (254 S., 19,80 M) von Rechtswissenschaftlern der UdSSR.



Der neue Rahmenkollektivvertrag (Teil 5): Das befristete Arbeitsrechtsverhältnis der wissenschaftlichen Assistenten

Arbeitsrechtsverhältnisse werden in der Regel auf unbefristete Dauer abgeschlossen. Eine zeitliche Begrenzung der arbeitsrechtlichen Beziehungen läßt das AGB nur in Ausnahmefällen zu, die im § 47 zwingend geregelt sind. Neben der Möglichkeit der Befristung

- bis zur Dauer von 6 Monaten bei zeitweilig erhöhtem Arbeitskräftebedarf,
- für die erforderliche Zeit, wenn Aushilfskräfte als Vertretung für freigestellte Werkkräfte benötigt werden,
- können gem. § 47 Abs. 2 AGB auch die RKV-Regelungen über die Befristung von Arbeitsrechtsverhältnissen zu treffen. Auf dieser Grundlage regelt § 7 des RKV, daß mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Assistenten der Abschluß befristeter Arbeitsrechtsverhältnisse zulässig ist, und die Bedingungen für dieselben der Mitarbeiterverordnung (MVO) zu entnehmen sind.

Die Notwendigkeit der Befristung bestimmter Assistentenverhältnisse ergibt sich aus den spezifischen Ar-

betsbedingungen des Hochschulwesens. Durch intensive Einbeziehung in die Forschung, die Beziehungs- und Ausbildungsprozesse, sollten diese Mitarbeiter ihre wissenschaftliche Qualifikation vertiefen, um anschließend in der Praxis oder im unbefristeten Arbeitsrechtsverhältnis an der Hochschule mit höchster Effektivität wirksam zu werden.

Befristete Assistenten sollen gem. § 3 Abs. 4 MVO entweder bereits promoviert haben oder über praktische Erfahrungen auf dem Fachgebiet verfügen. Diese Forderung wird gegenwärtig in vielen Fällen nicht realisiert, da häufig Absolventen als befristete Assistenten eingestellt werden, was nach § 3 Abs. 5 MVO nur im Ausnahmefall zulässig ist. Mit ihnen sind dann gleichzeitig mit der Einstellung die entsprechenden Qualifizierungsverträge abzuschließen.

Die Frist für die Arbeitsrechtsverhältnisse kann gem. § 3 Abs. 2 MVO bis zu vier Jahren betragen, d. h. die Vereinbarung einer kürzeren Zeit ist möglich. Da die Mehrzahl der befristeten Assistenten gegenwärtig nicht promoviert hat, wird an der KMU die Höchstfrist bei der Begründung der Arbeitsrechtsverhältnisse im Regelfall ausgeschöpft. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung um ein Jahr erfolgen. Auch die Verlängerung

setzt Willensübereinstimmung voraus, d. h. ein Rechtsanspruch des Assistenten darauf besteht nicht. Die Höchstfrist verlängert sich automatisch

- um die Zeit des aktiven Wehrdienstes, welcher während der Zeit der befristeten Assistenten geleistet wird (3. DB zur MVO),
- um die Zeit, in welcher weibliche Assistenten mit zwei und mehr Kindern Mütterunterstützung der Sozialversicherung – gewährt wird, aber nicht um die Zeit des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs (4. DB zur MVO).

Vor Ablauf der Befristung kann dieses Arbeitsrechtsverhältnis durch Aufhebungsvertrag oder Kündigung (diese allerdings gem. § 9 Abs. 2 RKV i. V. § 14 Abs. 2 MVO nur zum Ende des Studienjahres) beendet werden. Erfolgt das nicht, endet das Arbeitsrechtsverhältnis durch Fristablauf. Wird z. B. eine Dauer von 1. 9. 79 bis 31. 8. 83 vereinbart, erfolgt keine Vereinbarung oder Verlängerung und liegen keine Gründe für eine automatische Verschlebung des Terms vor, sind am 31. 8. 83 die arbeitsrechtlichen Beziehungen beendet.

Dieser Mitarbeiter hat ab 1. 9. keinen Anspruch auf Beschäftigung an der KMU, und die Sektion ist ihrerseits verpflichtet, zu kontrollieren, daß keine unberechtigte Weiterbeschäftigung erfolgt. Liegt z. B. bei weiblichen Assistenten zu diesem Zeitpunkt eine Schwangerschaft vor, endet das Arbeitsrechtsverhältnis trotzdem, da die Bestimmungen über den Kündigungsschutz im § 58 AGB bei Zeitablauf nicht zur Anwendung kommen.

Es ist deshalb notwendig, zu gewährleisten, daß auch diese Mitarbeiter ihr Recht auf Arbeit ständig realisieren können. Deshalb ist gem. § 3 Abs. 3 MVO mindestens 1 Jahr vor Ablauf der Einsatz an der Hochschule oder in der Praxis vorzubereiten. Das kann gem. § 5 Abs. 4 RKV durch Abschluß eines Übergangsvertrages zwischen der KMU, dem Mitarbeiter und dem Einsatzbetrieb erfolgen. Die Rechtsform des Übergangsvertrages ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Die KMU erfüllt ihre Pflicht auch, wenn mit ihrer Unterstützung der Arbeitsvertrag zwischen dem Mitarbeiter und seinem künftigen Betrieb abgeschlossen wird. Die Verantwortung für die Vorbereitung des späteren Einsatzes hat der Direktor der jeweiligen Sektion (§ 3 Abs. 3 MVO). Diese bezieht sich auf die Prüfung der Einsatzmöglichkeit, vorbereitende Gespräche mit entsprechenden Institutionen, Beratung des Assistenten usw. Nicht berechtigt sind die Sektionsdirektoren zu verbindlichen Zusagen bezüglich der Weiterbeschäftigung an der KMU und zum Abschluß von Arbeits- und Übergangsverträgen.

Diese Befugnis ist gem. Arbeitsordnung der KMU nur dem Direktor für Kader und Qualifizierung übertragen. Es muß leider darauf hingewiesen werden, daß diese Verantwortung noch nicht von allen Sektionsdirektoren in vollem Umfang realisiert wird. Wenn befristeten Assistenten die Suche nach einer Einsatzmöglichkeit selbst überlassen wird, wenn die Entscheidung über den Abschluß eines unbefristeten Arbeitsrechtsverhältnisses mit der KMU bis kurz vor Ende der Assistentenzeit hinausgezögert

wird oder wenn ohne entsprechende Befugnis der Verbleib an der KMU zugesichert wird, dann sind dies ernsthaftige Pflichtverletzungen. Diese verhindern aber nicht, daß das befristete Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Fristablauf endet.

- 1) Die generelle Einstellung von Absolventen ist lediglich für Assistenten und -zahnärzte in der Fachausbildung vorgesehen.

Doz. Dr. sc. Annemarie Langank, Sektion Rechtswissenschaft



„Ich halte mich jedenfalls an meinen Funktionsplan“ (aus „Tribüne“)